

1013 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November
1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungs-
gesetz zur Zivilprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung, die
Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz, das Verwaltungs-
gerichtshofgesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz zur Regelung der Verfahrenshilfe geändert werden (Verfahrenshilfegesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Verbesserung des bisherigen Rechtsschutzes durch eine umfassende Regelung sowohl für das gerichtliche Zivil- und Strafverfahren als auch für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof und im Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz erreicht werden. Hauptpunkte der beabsichtigten Neuregelung sind: Die Ersetzung des Ausdruckes "Armenrecht" durch den zeitgemäßen Begriff "Verfahrenshilfe"; eine Milderung der Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Verfahrenshilfe; die Einführung einer Teil-Verfahrenshilfe und die Schaffung eines amtlichen "Vermögensbekenntnisses".

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz zur Regelung der Verfahrenshilfe geändert werden (Verfahrenshilfegesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. November 1973

W i n d s t e i g
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmannstellvertreter